

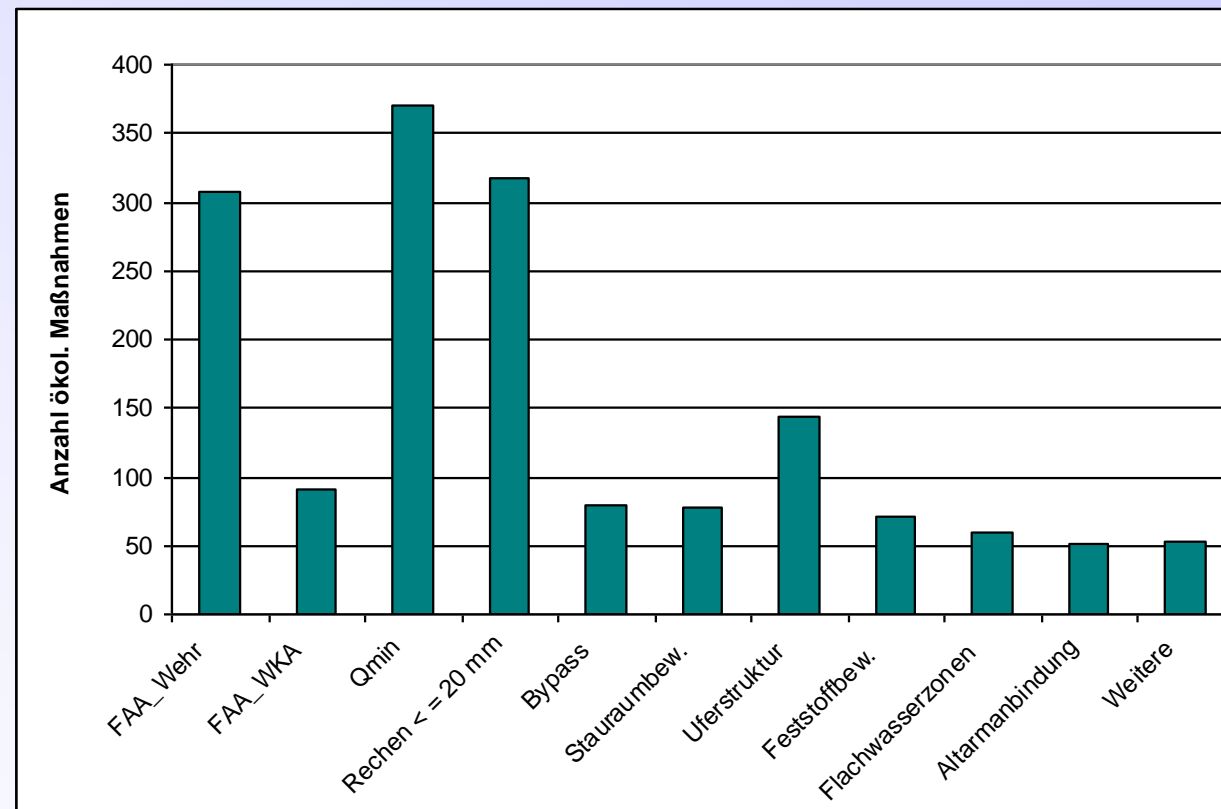
Ökologische Bewertung von Standorten und Maßnahmen

Erhöhte Vergütung nur, wenn „nach der Errichtung oder Modernisierung der Anlage nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert worden ist.“ §23 (5) 2 EEG 2009.



Studie: Effiziente Maßnahmen und Kriterien zur Verbesserung des ökologischen Zustands an Wasserkraftanlagen (UBA-Texte 22/2012)

- ▶ Umfrage bei 5.850 Betreibern
- ▶ Rücklauf ca. 15 %
- ▶ 69 % der Anlagen < 100 kW
- ▶ 20 % der Anlagen 100 – 500 kW



Rückmeldungen zu Feinrechen <= 20 mm bedeuten vermutlich überwiegend einen lichten Stababstand = 20 mm

Rolle der Umweltgutachterin oder des Umweltgutachters

▶ EEG 2009

- ▶ Bei Modernisierungen gilt als Nachweis für eine wesentliche Verbesserung des ökologischen Zustands eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters (UGA) mit einer Zulassung für den Bereich der Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft.
 - ▷ Missbrauchsmöglichkeit durch fehlende Kontrolle
 - ▷ Keine Wiederholungsprüfung

▶ EEG 2012

- ▶ wie 2009, aber das Gutachten bedarf der Bestätigung durch die zuständige Behörde; äußert sich die Behörde nicht innerhalb von 2 Monaten, gilt die Bestätigung als erteilt. Bestätigung darf nur bei erheblichen Zweifeln versagt werden.
 - ▷ Keine Wiederholungsprüfung



Stromgestehungskosten - Vergütungshöhe bei Modernisierung

► Mehrvergütung nach EEG 2009

